

Anlage 5

Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V zum digitalen HPV-Heimtest

(im Folgenden „**Vertrag**“ bzw. „**HPV-Heimtest**“)

zwischen

der **AOK RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND – Die Gesundheitskasse.**
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg
vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch die Vorsitzende des
Vorstandes, Frau Dr. Niemeyer

- im Folgenden „AOK RHEINLAND-PFALZ/SAARLAND“ oder
„Auftraggeberin“ genannt -

und

.....
.....
.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam „Parteien“ oder „Vertragspartner“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Bestandteile des Vertrages	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele des Vertrages	5
§ 2 Pflichten und Aufgaben des Auftragnehmers	5
§ 3 Aufgaben der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland.....	6
§ 4 Teilnahme der Versicherten	7
§ 5 Vergütung.....	8
§ 6 Abrechnung und Rechnungslegung.....	9
§ 7 Haftung, Leistungsstörungen, Vertragsstrafe, Versicherung	10
§ 8 Datenschutz	12
§ 9 Öffentlichkeitsarbeit und Vertraulichkeit.....	13
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung.....	14
§ 11 Compliance und Antikorruption	16
§ 12 Schlussbestimmungen	16

Bestandteile des Vertrages

Dieser Vertrag besteht aus diesem Vertragstext und den folgenden Anhängen. Die Anhänge sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

- Anhang 1 Leistungsbeschreibung
- Anhang 2 Preisblatt
- Anhang 3 Teilnahme- und Einwilligungserklärung inkl. Versicherteninformation
- Anhang 4 Bewerbungsbedingungen dieser Ausschreibung nebst Anlagen und Anhänge
- Anhang 5 Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO

Folgende Anhänge werden im Rahmen der Vertragsdurchführung vom Auftragnehmer erstellt, mit dem Angebot eingereicht, nach Zuschlagserteilung mit der Auftraggeberin abgestimmt und sind ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Anhang 6 Informationspaket gemäß Leistungsbeschreibung im Zusammenhang mit der Übermittlung des HPV-Test-Kit-Starterpakets
- Anhang 7 Bereitstellung einer digitalen Erinnerungsfunktion für teilnehmende Versicherte, an die das HPV-Test-Kit-Starterpaket unbeantwortet versendet worden war
- Anhang 8 Informationsschreiben Versicherter bei Befund „negativ“
- Anhang 9 Informationsschreiben Versicherter bei Befund „positiv“
- Anhang 10 Angebot des Auftragnehmers nebst aller Anlagen und Anhänge

Weiterer Bestandteil des Vertrages sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

Bei Widersprüchen gilt der Vertragstext vorrangig vor den Anhängen und die Anhänge gelten in der Rangfolge der hier aufgeführten Reihenfolge.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung gelten nachrangig zu allen übrigen Vertragsbestandteilen und nur soweit diese nicht im Widerspruch zu diesem Vertrag und den Anhängen 1 – 9 stehen und dem Wesen nach anwendbar sind; die §§ 1, 5 2. (2), 7, 8, 9, 11 2., 12, 15, 16, 17, 18 sowie 19 der VOL/B finden ausdrücklich jedoch keine Anwendung.

Gegenstand dieses Dienstleistungsvertrags ist die eigenverantwortliche Versorgung der teilnahmeberechtigten Versicherten durch den Auftragnehmer nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Anforderungen. Diese Anforderungen bilden verbindliche Mindeststandards für sämtliche vom Vertrag erfassten Versorgungsfälle. Der Auftragnehmer hat ihre Einhaltung sowohl gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland als auch bei der Gestaltung und Durchführung der versichertenbezogenen Rechtsbeziehungen sicherzustellen.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch die von ihm zur Vertragsausführung einbezogenen Dritten, insbesondere beteiligte Leistungserbringer, die für ihre jeweiligen Leistungen geltenden Mindeststandards einhalten. Seine Verantwortung für die vertragsgemäße Leistungserbringung bleibt hiervon unberührt. Abweichende Vereinbarungen mit Dritten oder Versicherten dürfen die vertraglichen Mindeststandards nicht unterschreiten.

Weitere Bedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden nicht Bestandteil dieses Vertrages, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche, die in den vom Auftragnehmer eingereichten Unterlagen bestehen. Dies gilt auch für den Fall, dass in Dokumenten des Auftragnehmers auf Allgemeine Geschäftsbedingungen Bezug genommen und dieser Bezugnahme durch die Auftraggeberin nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers können im Verhältnis zu und gegenüber den Versicherten ergänzend einbezogen werden, wenn und soweit diese für die vertragsgemäße und rechtskonforme Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers erforderlich sind. Die Geltung solcher auftragnehmerseitigen Vertragsbedingungen erfolgt nur ergänzend und nachrangig gegenüber allen anderen Regelungen und nur, soweit sie gegenüber dem Versicherten rechtswirksam einbezogen sind und allen anderen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken. Der Auftragnehmer benennt die konkreten einzubeziehenden Klauseln im Angebot mit deren Ziffer, Nr. oder Paragraph sowie durch Beifügung seiner Vertragsbedingungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in diesem Vertrag Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen stets in der jeweils formulierten Form verwendet. Die Bezeichnungen meinen jedoch alle Personen gleichermaßen.

Soweit auf Paragraphen, Nummern, Anhänge oder Anlagen Bezug genommen wird, handelt es sich um solche dieses Vertrages bzw. um seine Anhänge und deren Anlagen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner schließen diesen Vertrag zur Erbringung eines HPV Früherkennungsangebotes entsprechend des Früherkennungsprogramms des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur gynäkologischen Krebsfrüherkennung (Insbesondere Gebärmutterhalskrebs). Zur Verbesserung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung wird mit diesem Vertrag ein niederschwelliges Angebot ergänzend zur Regelversorgung im Rahmen der oKFE-Richtlinie bereitgestellt (Versorgungsauftrag). Mit dem Angebot soll die Beteiligungsrate an der Untersuchungsmethode zum Nachweis von Hochrisiko-Typen humaner Papillomviren (HPV) anhand einer selbst entnommenen vaginalen Abstrichprobe im Sinne der oKFERichtlinie, gesteigert werden. Die Einzelheiten zum Versorgungsumfang des Versorgungsauftrages sind in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) geregelt.
- (2) Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland verfolgt das Ziel, dass die Versicherten dieses niederschwellige Angebot ergänzend zur gynäkologischen Krebsfrüherkennung im Rahmen der oKFE-Richtlinie wahrnehmen und damit die Inanspruchnahme mit diesem Zusatzangebot spürbar gesteigert wird.

§ 2 Pflichten und Aufgaben des Auftragnehmers

- (1) Die HPV-Versorgung besteht aus dem Gesamtleistungspaket des Versorgungsauftrags mit Bereitstellung eines Testkits/Abstrichsets (HPV-Heimtest), dessen Bestellung über eine Landingpage erfolgt, Analyse des Abstrichs und Übermittlung eines Testergebnisses entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anhang 1).
- (2) Der Auftragnehmer wird eine qualitätsgesicherte Versorgung entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) sicherstellen. Hierzu schließt der Auftragnehmer bei Bedarf die notwendigen Verträge mit kooperierenden Laboren und verpflichtet diese zur Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) genannten Qualitätsstandards nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (3) Der Auftragnehmer wird sämtliche Vertragsleistungen stets in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik (insbesondere auch in Bezug auf den Betrieb der Landingpage) erbringen. Dies gilt unabhängig davon, ob in diesem Vertrag oder der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Stand der Technik ausdrücklich verwiesen wird oder nicht.
- (4) Ergänzend zu den im Anhang 1 aufgeführten Leistungen erbringt der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages folgende weitere Leistungen:
 - a) Die elektronischen Teilnahmeerklärungen und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen der teilnehmenden Versicherten werden durch den Auftragnehmer revisionssicher aufbewahrt und der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland auf Verlangen zur Verfügung gestellt.
 - b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer zielgerichteten, qualitätsgesicherten, wirksamen, ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung (§ 12 SGB V).

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- c) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, medizinischen und technischen Voraussetzungen für die vereinbarte Versorgung entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und des medizinischen Fortschritts erfüllt.
- d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich unverzüglich jegliche Störungen einer reibungslosen Versorgung an die nach Zuschlagserteilung von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zu benennende Kontaktadresse zu melden und unverzüglich zu beseitigen.
- e) Das Protokoll zur Teilnahme- und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung in elektronischer Form sowie der dazugehörige digitale Zeitstempel ist von dem Auftragnehmer für eine Dauer von 10 Jahren ab Ende des Jahres, in dem die jeweilige Leistung der HPV Versorgung abgerechnet wurde, in elektronischer Form aufzubewahren. Die Aufbewahrung in elektronischer Form hat in einem unabänderlichen Dateiformat (bspw. PDF-Format) zu erfolgen.
Die Aufbewahrung hat unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen zu erfolgen. Für die Einhaltung des Datenschutzes und der notwendigen Maßnahmen der Datensicherheit ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland jederzeit und unverzüglich nach Aufforderung sowie ohne Benennung von Gründen Einsicht in die Protokolle zur Teilnahme und Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung sowie der angefertigten Zeitstempel zu gewähren oder diese auf Anforderung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland in datenschutzkonformer Art und Weise unverzüglich zu übermitteln.
Eine neben der abrechnungsinduzierten Einschreibung gesonderte, regelmäßige Übermittlung eines Teilnehmerverzeichnisses oder der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen an die Auftraggeberin erfolgt nicht. Die zur Anlage und Führung der Teilnahme bei der Auftraggeberin erforderlichen Angaben werden im Rahmen der Abrechnung gemäß § 6 übermittelt.
Mit der Abrechnung bestätigt der Auftragnehmer für den jeweiligen Leistungsfall, dass die Teilnahmevoraussetzungen und die erforderlichen Erklärungen zu den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten vorlagen und die vorgeschriebenen Informationen einschließlich der Widerrufsbelehrung bereitgestellt wurden.
Auf Anforderung der Auftraggeberin stellt der Auftragnehmer die für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung, der Erklärungen oder der Abrechnung erforderlichen Nachweise unverzüglich über einen geschützten Übermittlungsweg zur Verfügung. Die Übermittlung ist auf den für den jeweiligen Prüfzweck erforderlichen Umfang zu beschränken.

§ 3 Aufgaben der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland

- (1) Der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland obliegt die Bekanntmachung des Versorgungsvertrages im Kreise der teilnahmeberechtigten Versicherten gemäß § 4 Abs. 1. Dabei steht der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland die Art der Bekanntmachung frei. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihre Versicherten über alle ihr zur Verfügung stehenden Medien (z. B. Homepage, Internet, Mitgliederzeitschrift, Mailings, Flyer) über den Vertrag zu informieren.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- (2) Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland stellt dem Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Materialien zur Verfügung, die zur inhaltlichen bzw. designspezifischen Erstellung/Anpassung der Landingpage sowie etwaiger Dokumente gemäß der Leistungsbeschreibung (Anhang 1) erforderlich sind. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ist verantwortlich für die rechtliche Prüfung der Inhalte, die sie bereitstellt.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

- (1) Die konkreten Teilnahmevoraussetzungen (z. B. Mindestalter) für die Teilnahme der Versicherten ergeben sich aus Anhang 1 Pkt. 3.
- (2) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Versorgungsangebots auf Basis dieses Vertrages sind die wirksame Erklärung zur freiwilligen Teilnahme an der besonderen Versorgung (§ 140a Abs. 4 SGB V) und die dazugehörigen datenschutzrechtlichen Einwilligungen in sämtliche Datenverarbeitungen im Rahmen des Vertrages (§ 140a Abs. 5 SGB V).
- (3) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig.
- (4) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Bestellbestätigung per E-Mail an den Versicherten übermittelt wird und die Teilnahme- und Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung inklusive der Versicherteninformation (Anhang 3) zum Download bereitgestellt wird.
- (5) Die Teilnahmeerklärung kann innerhalb von zwei Wochen nach deren Abgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland.
- (6) Die Teilnahme endet automatisch
- a) mit abgeschlossener Inanspruchnahme des versichertenindividuellen Tests im Sinne des Vertrages.
 - b) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V.
 - c) mit dem Widerruf der Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland dem Versicherten eine Belehrung über sein Widerrufsrecht schriftlich oder elektronisch mitgeteilt hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung.
 - d) an dem Tag, an dem der Versicherte die Beendigung seiner Teilnahme gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland gemäß den Teilnahmebedingungen (schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift) erklärt.
 - e) wenn innerhalb von 4 Monaten mit Anforderung des Test-Kits durch den Versicherten keine Rückversand der Probe (Leistungsabbruch durch Versicherten) erfolgt ist.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- f) mit Beendigung dieses Vertrages.
- (7) Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich über ihnen bekannt gewordene Widerrufe, Beendigungen und sonstige Änderungen, soweit diese für die Durchführung der Versorgung oder die Teilnehmerverwaltung des jeweils anderen Vertragspartners erforderlich sind. Dies gilt auch vor der ersten Abrechnung. Die Mitteilung enthält nur die für die eindeutige Zuordnung, die Art der Änderung und deren Wirksamkeitszeitpunkt erforderlichen Angaben und erfolgt über einen geschützten Übermittlungsweg. Die Vertragspartner berichtigen ihre jeweiligen Datenbestände und stoppen die von der Änderung betroffenen, noch nicht ausgeführten Prozessschritte.

§ 5 Vergütung

- (1) Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland verpflichtet sich gegenüber dem Auftragnehmer zur Zahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auftragnehmer erhält für die vertragsgemäße Leistungserbringung die Vergütungen gemäß Preisblatt (Anhang 2).
- (2) Die Vergütung besteht aus den im Preisblatt (Anhang 2) genannten zwei Teilleistungen. Jede Teilleistung („1_Testkit“ bzw. „2_Analyse“) wird gemäß der Abrechnungsmodalitäten gemäß § 6 versichertenbezogen abgerechnet.
- (3) Mit der pauschalierten Vergütung sind die Kosten aller Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland abgegolten. Abgegolten sind insbesondere sämtliche Kosten (inkl. Personal-, Betriebs-, Sachmittel, Sachkosten und Portokosten, Betrieb und Pflege der Landingpage, die nicht über Abs. 1 S. 2 vergütet werden) für die Durchführung vertraglich geschuldeter Versorgungsleistungen.
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es auch nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages (§ 10) in Folge einer verzögerten Rücklaufquote noch zur Zurücksendung von HPV Test-Kits durch die Teilnehmer auf Basis dieses Vertrages kommen kann. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vergütet diese Leistungen bei vertragsgemäßer Erbringung gemäß den Bedingungen dieses Vertrages innerhalb einer Frist von maximal 4 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit. Eine Teilnahme und Abruf der Leistungen nach Ende der Laufzeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Leistungen sind nur vergütungsfähig, sofern ein Anspruch des Versicherten gegeben ist. Führt die Anspruchsprüfung gemäß § 4 des Vertrages zu einem Ausschluss der Teilnahme, besteht kein Vergütungsanspruch aus diesem Vertrag. Dies gilt auch, wenn sich nach Eingang der Abrechnung bei der Auftraggeberin herausstellen sollte, dass zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der Teilnehmende nicht bei der Auftraggeberin versichert ist. In diesen Fällen wird die Abrechnung durch die Auftraggeberin abgewiesen und nicht vergütet.
- (6) Widerruft ein Versicherter nach § 140a Abs. 4 S. 2 SGB V seine Teilnahme an diesem Vertrag innerhalb der ersten 14 Tage, erfolgt die Vergütung der Leistungen bis zum Zeitpunkt der beim Auftragnehmer eingegangenen Information über den Widerruf. Erfolgt der Widerruf, ohne dass Leistungen stattgefunden haben, erfolgt keine Vergütung nach diesem Vertrag.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- (7) Eine Mindestabnahmemenge wird nicht vereinbart.
- (8) Die gleichzeitige Abrechnung der Leistungen dieses Vertrages im Rahmen der Regelversorgung ist ausgeschlossen (Doppelvergütung).
- (9) Eine Vergütung von Leistungen nach Ablauf von 12 Monaten seit Leistungserbringung ist ausgeschlossen.

§ 6 Abrechnung und Rechnungslegung

- (1) Der Auftragnehmer erstellt auf Basis der vereinbarten Vergütung gemäß § 5 kalendermonatsweise, spätestens bis zum 15. Tag des Folgemonats, in dem die Leistungen erbracht wurden, eine Rechnung.
- (2) Die Abrechnung der Leistung „1_Testkit“ erfolgt nach der Versendung des Test-Kits und die Abrechnung der Leistung „2_Analyse“ erfolgt, wenn der Versicherte den Abstrich an den Auftragnehmer gesendet hat, eine Analyse des HPV-Tests durchgeführt und das Ergebnis an den Versicherten übermittelt wurde.
- (3) Die Abrechnung der Leistung erfolgt durch den Auftragnehmer gemäß §§ 295a, 295 Abs. 1b SGB V. Beauftragt der Auftragnehmer eine andere Stelle als Abrechnungsdienstleister (§ 295a SGB V) stellt er sicher, dass dem Abrechnungsdienstleister (Rechenzentrum) eine Weiterabtretung der abgetretenen Ansprüche ausdrücklich oder konkludent nur gestattet ist, wenn datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer teilt der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland rechtzeitig vor der ersten Abrechnung des Abrechnungsdienstleisters in Textform mit, ob es sich bei der Beauftragung um eine Einziehungsermächtigung bzw. eine Abtretung der Vergütungsansprüche handelt. Er garantiert der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für jede Abrechnung in der Vertragslaufzeit, dass er dem von ihm beauftragten Abrechnungsdienstleister eine wirksame Einziehungsermächtigung erteilt hat. Die Zahlungen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland an den Abrechnungsdienstleister haben so lange befreiende Wirkung, bis ihr ein schriftlicher Widerruf der Einziehungsermächtigung vom Auftragnehmer vorliegt. Die Erklärung muss der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland so rechtzeitig zugehen, dass sie, unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungszeit, für die davon betroffene Abrechnung berücksichtigt werden kann. Dies gilt auch für den Wechsel der Abrechnungsdienstleister während der Vertragslaufzeit. Die befreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Abrechnungsdienstleister mit einem Rechtsmangel behaftet ist. § 409 BGB bleibt unberührt.
- (4) In Fällen der sachlichen oder rechnerischen Beanstandung durch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland tritt die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs nur in Höhe des unstreitigen Betrages ein. Alle Zahlungen an den Auftragnehmer oder einem von diesem beauftragten Abrechnungsdienstleister erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung. Soweit unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Abrechnungsprüfung Vergütungen nicht vertragskonform abgerechnet wurden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zu Unrecht gezahlte Abrechnung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zu erstatten.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- (5) Die Rechnungsstellung und Übermittlung der Daten erfolgt entsprechend § 295 Abs. 1b SGB V sowie der darauf basierenden Richtlinie für den Datenaustausch und der Technischen Anlage in der jeweils gültigen Version (www.gkv-datenaustausch.de). Die darüberhinausgehenden Anforderungen der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (insbesondere für die Abrechnungsinduzierte Einschreibung) werden bilateral und den Erfordernissen entsprechend angepasst, ohne das hierfür Einrichtungs- und/oder Mehrkosten in Rechnung gestellt werden können.

Die administrative Erfassung der Teilnahme bei der Auftraggeberin erfolgt auf Grundlage der ersten Abrechnung zum jeweiligen Teilnahmefall. Hierzu übermittelt der Auftragnehmer die vorbeschriebenen und für die eindeutige Zuordnung und Anlage der Teilnahme erforderlichen Angaben einschließlich Versicherungsnummer, des Teilnahmebeginns und der Bestätigung, dass die erforderlichen Teilnahme- und Einwilligungserklärungen vorliegen. Die Erklärungen selbst sind der Abrechnung nicht beizufügen.

Die erste Abrechnung und spätere Abrechnungen sind demselben Teilnahmefall eindeutig zuzuordnen. Fehlerhafte oder unvollständige Angaben sind nach Mitteilung der Auftraggeberin unverzüglich zu berichtigen. Die gesonderte Übermittlung eines Teilnehmerverzeichnisses ist keine Abrechnungsvoraussetzung.

- (6) Die Auftraggeberin bezahlt die von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellten Leistungen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsdaten nach § 295 Abs. 1b SGB V durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto. Fällt der Fristablauf auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächstfolgende Arbeitstag als Fälligkeitstag. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustausches.
- (7) Eine zusätzliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten oder der Kassenärztlichen Vereinigung ist ausgeschlossen.

§ 7 Haftung, Leistungsstörungen, Vertragsstrafe, Versicherung

- (1) Die Parteien haften einander für Schäden nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Für im Rahmen der Leistungserbringung verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle einer Haftung für die in den Kosten der Rechtsverfolgung begründeten Verzugsschäden im Sinne des § 288 Abs. 6 BGB.
- (3) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Auftragnehmer und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien vertrauen dürfen.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- (4) Gleiches gilt für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens begrenzt auf den Auftragswert. Die Haftung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen.
- (6) Etwaige Beschränkungen der Haftung des Auftragnehmers in Fällen leichter Fahrlässigkeit gelten nicht bei Datenschutzverletzungen und/oder Verletzungen gegen die Informationssicherheit.
- (7) Machen die Versicherten oder sonstige Dritte gegen einen der Vertragspartner Ansprüche mit der Behauptung geltend, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung des Versorgungsangebots erbrachten Leistungen verstießen gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder verletzen deren Rechte oder die Nutzung hätte zu Personen- oder Sachschäden bzw. sonstigen Schäden geführt, ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet, den Vertragspartner, gegen den diese Ansprüche geltend gemacht werden, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und Unterlagen, bei der Rechtsverteidigung gegenüber den Versicherten oder den Dritten zu unterstützen. Die Vertragspartner werden sich jeweils unverzüglich über eine solche Geltendmachung unterrichten, sofern und soweit sie von einer solchen Geltendmachung Kenntnis erlangen.
- (8) Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Verwendung von Inhalten resultieren, die die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellt hat.
- (9) Verstößt der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages gegen die ihm obliegenden gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten ("Verstoß"), so ist die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach dessen Anhörung berechtigt,
 - a) bei einem noch andauernden Verstoß eine schriftliche Verwarnung auszusprechen und eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen,
 - b) eine schriftliche Abmahnung auszusprechen, wenn der Verstoß nicht mehr andauert oder
 - c) bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Zu den schwerwiegenden Verstößen zählen insbesondere:
 - 1. Abrechnung nicht erbrachter Leistungen bzw.
 - 2. nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen.

Die konkrete Höhe der Vertragsstrafe ist von der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach billigem Ermessen festzusetzen und kann im Streitfall über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden. Die Höhe, der vom Auftragnehmer im Rahmen der gesamten Vertragslaufzeit in Summe maximal zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 5 Prozent des Auftragswertes beschränkt.

Die weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland im Zusammenhang mit der Verletzung von gesetzlichen oder

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer bleiben von der Zahlung von Vertragsstrafen unberührt.

- (10) Soweit für die gleiche Verletzung Vertragsstrafen und Schadenersatz anfallen, sind gezahlte Vertragsstrafen auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.
- (11) Der Auftragnehmer verfügt über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrages aufrechterhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben und Zwecke und nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn der Versicherte bzw. der/die dazu berechnigte/n Vertreter nach vorheriger Information i. V. m. der Einwilligungserklärung (§ 4) durch Unterzeichnung gemäß § 140a Abs. 5 SGB V eingewilligt hat/haben. Die gesetzlichen oder sonst zulässigen Verarbeitungs- oder Übermittlungsbefugnisse der Vertragsbeteiligten (die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland als Kostenträger, dem Auftragnehmer als Vertragspartner sowie die eingebundenen Kooperationspartner) bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Zur Durchführung des Versorgungsprogramms werden von den Vertragsbeteiligten jeweils Daten der Versicherten in Form von Gesundheits-, Diagnose-, Untersuchungs- und Behandlungsdaten sowie jeweils Teilnehmerdaten auf der Grundlage des § 140a SGB V insbesondere der Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) des Versicherten gemäß § 140a Abs. 4 und 5 SGB V, § 301 SGB V sowie § 295 Abs. 1b SGB V und § 295a Abs. 1 SGB V in Verbindung mit diesem Vertrag sowie dem Rechtsverhältnis mit dem Versicherten verarbeitet. Die Daten werden zum Zweck der Durchführung des Versorgungsprogramms verarbeitet und die Teilnehmerdaten der TE/EWE zusätzlich für die vertragliche Administration (insbesondere Identifikation, Teilnahme, Kontaktierung und Versendung, Analyse und Abrechnung gemäß § 295 Abs. 1b und § 295a SGB V).
- (3) Die Vertragsbeteiligten sind in ihren Wirk- und Verantwortungsbereichen jeweils eigenständige Verantwortliche für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Versicherten, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle für sie einschlägigen, national geltenden Gesetze zum Schutz und zur Sicherheit personenbezogener Daten (insbesondere BDSG und SGB) strikt zu beachten sowie entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen nach Stand der Technik in ihren Wirk- und Verantwortungsbereichen umzusetzen, so dass die Verarbeitung personenbezogener Daten den Vorschriften der Verordnung 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) entspricht und der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen sichergestellt ist. Die Verarbeitung der Teilnahmeerklärung, der Versichertendaten und der für die Abrechnung erforderlichen Daten bis zu deren vertraglich vorgesehenen Übermittlung an die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland erfolgt im alleinigen Wirk- und Verantwortungsbereich des

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

Auftragnehmers, selbst wenn an diesen Daten ein gemeinsames Interesse besteht. Die jeweilige Datenverantwortung regelt im Detail der Anhang 5, Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO. Die Vertragsbeteiligten stellen in ihrem Wirk- und Verantwortungsbereich sicher, dass ihre Mitarbeiter zur Vertraulichkeit und Integrität im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet wurden.

- (4) Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich insbesondere, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 EU-DSGVO erforderlichen Informationen ihres Wirk- und Verantwortungsbereiches, ggf. ergänzend zur Einwilligungserklärung nach § 4, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 EU-DSGVO nachzukommen und die diesen gemäß Art. 15 EU-DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsbeteiligten stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirk- und Verantwortungsbereich gegenseitig zur Verfügung.
- (5) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich über die an die Aufsichtsbehörde nach Art. 33 EU-DSGVO gemeldeten Datenschutzverstöße im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung dieses Vertrages zu informieren.
- (6) Bei Vertragsende, im Falle des Widerrufs der Teilnahmeerklärung oder dem Widerruf der Einwilligung in die Datenverarbeitung oder der Kündigung der Teilnahme durch einen Versicherten werden die betroffenen personenbezogenen Daten des Versicherten gelöscht bzw. die Zugriffsrechte Dritter gesperrt, sofern sie nicht mehr für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen benötigt werden. Medizinische Dokumentationspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit und Vertraulichkeit

- (1) Um mit einer einheitlichen Sprachregelung an die Öffentlichkeit gehen zu können, haben die Vertragspartner sich über sämtliche Veröffentlichungen, welche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, vorab gegenseitig abzustimmen. § 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Soweit die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland dem Auftragnehmer auf Grundlage oder im Zusammenhang mit den Inhalten dieses Vertrages durch gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte, Markenrechte etc. geschützte Materialien und Inhalte zur Verfügung stellt, dürfen diese nur im Rahmen der durch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ausdrücklich erteilten Zustimmung sowie zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet werden. Eine anderweitige Nutzung oder Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für sonstige gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anhänge und deren Anlagen vertraulich zu behandeln und insbesondere bezüglich der Vergütungsregelungen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Eine Offenlegung ist nur gestattet, soweit die jeweils andere Partei dieser vorher schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt nicht im Hinblick auf die für eine Teilnahme am Vertrag notwendigen Informationen gegenüber potenziell teilnehmenden Versicherten.

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

- (4) Die Vertragspartner werden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei, von denen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen, vertraulich behandeln. Gesetzlich zwingende Offenlegungs- und Auskunftsvorschriften, zum Beispiel gegenüber Aufsichtsbehörden oder Gerichten, bleiben unberührt. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses für fünf weitere Jahre bestehen.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit, Verlängerungsoption und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Laufzeit von 1 Jahr beginnend ab dem 01.01.2027. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die erstmalige Kündigung ist zum 31.12.2027 möglich. Die maximale Laufzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Die erfolgreiche Durchführung der Abrechnungstests (Leistungsbeschreibung Anhang 1) muss spätestens 3 Monate nach Zuschlagserteilung vertragsgemäß erbracht worden sein (Leistungsbeschreibung Anhang 1).
- (3) Eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund möglich. Mit Zugang der außerordentlichen Kündigung dürfen keine neuen Versicherten eingeschrieben werden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden alle bereits eingeschriebenen Versicherten bis zum Ende des jeweiligen Leistungszeitraumes versorgt, soweit dem keine zwingend rechtlichen oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Alle aus der besonderen Versorgung folgenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner enden erst mit vollständiger Abwicklung des letzten Leistungszeitraumes.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Voraussetzungen dieser besonderen Versorgung aus Gründen der Rechtsentwicklung, wesentlicher medizinisch-wissenschaftlicher oder tatsächlicher Gründe entfallen und eine Vertragsanpassung nicht zumutbar ist,
- b) wenn die Leistungen, die Gegenstand dieser besonderen Versorgung sind, wiederholt nicht oder nicht vollständig erbracht werden oder in erheblichem Umfang mangelhaft sind, und die jeweilige Partei aus diesem Grund im Laufe von 12 Kalendermonaten mindestens 2-mal von der anderen Partei zur ordentlichen Pflichterfüllung aufgefordert wurde,
- c) bei einem Verstoß einer Partei gegen eine oder mehrere wesentliche Pflichten dieses Vertrages und – sofern der Verstoß heilbar ist -, der trotz Fristsetzung zur Behebung nicht innerhalb von 30 Kalendertagen behoben wird (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Parteien vertrauen dürfen),
- d) bei einem Verstoß gegen die Compliance und Antikorruptionsbestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages. Dies liegt insbesondere vor:
1. wenn der Auftragnehmer nachweislich eine seiner Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen

**Ausschreibung Vertrag zur besonderen Versorgung gemäß § 140a SGB V
„HPV-Heimtest“**

vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 123 GWB, seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt.

2. Schwere Verfehlungen sind insbesondere

- die Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr im Sinne des § 299 StGB,
- die Bestechlichkeit im Gesundheitswesen im Sinne des § 299a StGB,
- die Bestechung im Gesundheitswesen im Sinne der §§ 299b, 300 StGB,
- die Gewährung von Vorteilen und Bestechung im Sinne der §§ 333, 334 StGB und
- die Annahme von Vorteilen und Bestechlichkeit im Sinne der §§ 331, 332 StGB.

3. wenn gesetzliche Änderungen, eine gerichtliche oder behördliche Verfügung einer Partei die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht länger erlauben. Dies gilt insbesondere, sofern die Aufsichtsbehörde im Hinblick auf diesen Vertrag Anordnungen gemäß § 71 Abs. 6 SGB V trifft. Die durch eine behördliche Maßnahme oder eine gerichtliche Entscheidung betroffene Partei ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung die Rechtskraft der Maßnahme oder Rechtsprechung abzuwarten oder dagegen Rechtsbehelfe einzulegen.

4. wenn sich eine Vertragspartei im Zuge der Begründung oder Durchführung des Vertragsverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder wenn eine Vertragspartei nachweislich eine ihre Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen ihren Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen und Bestechung im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

5. bei Vorliegen oder Eintritt eines Insolvenzgrundes im Sinne von §§ 17 - 19 Insolvenzordnung beim Auftragnehmer; oder bei Stellung eines Insolvenzantrages oder eines vergleichbaren Antrags über das Vermögen des Auftragnehmers; bei Stellung eines solchen Antrags durch einen Dritten gilt dies nicht, wenn die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter diesem Vertrag zu erfüllen, dadurch nicht konkret gefährdet ist oder ein solches Verfahren nicht eröffnet wird; oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.

6. wenn weitere Gründe bestehen, die zu einem Ausschluss nach § 123, 124 GWB führen würden.

- e) wenn entgegen der Eigenerklärung zu den Russlandsanktionen der Europäischen Union (Anlage 6 der Bewerbungsbedingungen) gehandelt wird.

(4) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 11 Compliance und Antikorruption

- (1) Die Vertragspartner sind verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für sie maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.
- (2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Anhänge und deren Anlagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die Anhänge zu diesem Vertrag und deren Anlagen sind ausdrücklicher und verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Klauseln in seinen übrigen Teilen wirksam. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, treten an deren Stelle, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, die Anpassung nicht möglich ist oder einem Vertragspartner nicht zumutbar ist, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam (§ 306 BGB in Verbindung mit § 61 SGB X und § 59 SGB X).